

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009, das am 1. Januar 2010 in Kraft treten wird, bestätigt dies. Es bestätigt nicht nur die Rechtsgrundlagen und die Rechtspositionen des hier zu beratenden Entwurfs, sondern ergänzt ihn auch in wesentlichen Teilen, beispielsweise hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Gericht und Staatsanwaltschaften auf der einen sowie den Justizvollzugsanstalten auf der anderen Seite.

Meine Damen und Herren, mit der in Art. 2 enthaltenen Regelung zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unerlaubte Telekommunikation im Justizvollzug unterbinden zu können. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass durch diese Regelung die Rechte der Gefangenen nicht eingeschränkt werden, sondern ohnehin bestehende Beschränkungen wirksam durchgesetzt werden sollen.

Insgesamt bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Frau Ministerin. Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Wir kommen zum Schluss der Beratung.

Wir stimmen zuerst über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/9947** ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD und Grüne. Wer ist dagegen? – Das sind CDU und FDP. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist dieser Änderungsantrag **abgelehnt**.

Wir stimmen dann über den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP **Drucksache 14/9959** ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke, das sind alle. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Wir stimmen dann noch über den Gesetzentwurf Drucksache 14/8631 ab. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/9864 – Neudruck** –, diesen Gesetzentwurf in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer ist dafür? – Das sind CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Das sind Grüne und SPD. Wer enthält sich? – Niemand. Damit sind dieser Gesetzentwurf und die Beschlussempfehlung **angenommen** und das Gesetz Drucksache 14/8631 in zweiter Lesung verabschiedet.

Meine Damen und Herren, wir kommen zu

13 Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9878

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich Frau Ministerin Müller-Piepenkötter das Wort.

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Das nordrhein-westfälische Jugendstrafvollzugsgesetz eröffnet die Möglichkeit, junge Gefangene entweder im geschlossenen oder im offenen Vollzug unterzubringen. Diese Differenzierungsmöglichkeit hat sich seit Langem bewährt und wird den weitaus meisten jungen Gefangenen durchaus gerecht.

Diese Binnendifferenzierung möchte ich dadurch erweitern, dass wir eine dritte Vollzugsform einrichten, und zwar den Vollzug in freien Formen. Das bedeutet, dass junge Strafgefangene die Jugendstrafe oder einen Teil davon statt in einer Jugendanstalt in einer Einrichtung der Jugendhilfe verbüßen können.

Zwischen Jugendvollzug und Jugendhilfe gibt es viele Schnittstellen. Diese legen es nahe, über den eigenen Tellerrand hinauszuschauen und zu erproben, ob ein Miteinander beider Systeme nicht Ergebnisse bringt, von denen beide profitieren können.

So hat es vor der Föderalismusreform auch der Bundesgesetzgeber gesehen, der mit § 91 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes den Jugendvollzug in freien Formen ermöglicht hatte. Nach der Föderalismusreform ist diese Bestimmung gestrichen worden. Deshalb wollen wir diese Regelung wie andere Länder auch in unser Landesgesetz aufnehmen. Wenn wir die Palette der Möglichkeiten, auf junge Gefangene einzuwirken, erweitern, vergrößern wir nämlich die Chance, das Vollzugsziel der Resozialisierung zu erreichen.

Leitlinie unseres Jugendstrafvollzugsgesetzes ist die erzieherische Gestaltung. Dieser sind wir verpflichtet. Ich darf auch sagen, dass es bereits jetzt, noch keine zwei Jahre nach Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes, innovative Entwicklungen in den Jugendanstalten unseres Landes gibt. Wir sollten aber – ich bin sicher, dass ich bei Ihnen damit auf offene Ohren stoße – auf diesem Weg voranschreiten und weitere Formen der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges entwickeln.

Dafür wollen wir die gesetzliche Grundlage schaffen. Einige denkbare konzeptionelle Rahmenbedingungen möchte ich Ihnen schon einmal vorstellen.

Zielgruppen sollten vor allem junge Gefangene im Alter von 14 bis 16 Jahren sein, weil hier die Schnittstellen zwischen Jugendvollzug und Jugendhilfe besonders zahlreich sind.

Der Vollzug der Jugendstrafe in freien Formen soll nicht als Vollzugslockerung, sondern als eigenständige dritte Vollzugsform neben den offenen und den geschlossenen Vollzug treten. Damit ist klar, dass es sich um eine Aufgabe des Jugendstrafvollzuges und somit des Landes und nicht der kommunalen Träger der Jugendhilfe handelt.

Die Jugendhilfeeinrichtung, die mit der Aufgabe betraut würde, den Jugendvollzug in ihrer Einrichtung durchzuführen, soll zum einen Erfahrungen im Umgang mit straffälligen jungen Menschen haben. Vor allem soll sie aber in der Lage sein, entlassene Strafgefangene im Wege der Nachsorge unter anderem Vorzeichen in ihrer Einrichtung weiterhin unterzubringen, soweit das angezeigt ist.

Meine Damen und Herren, Sie wissen, dass mir die Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen am Herzen liegt. Für diese Menschen lohnt es sich, neue Wege auszuprobieren; denn wir dürfen sie nicht verloren geben.

(Zuruf von Frank Sichau [SPD])

Ich rechne bei diesem Pilotprojekt mit weiteren Erkenntnissen, die sowohl für den Jugendvollzug als auch für die Jugendlichen Früchte tragen werden.

Meine Damen und Herren, Sie sehen, dass die vorgeschlagene Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes viele Chancen eröffnet. Lassen Sie uns diese Chancen gemeinsam ergreifen.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Frau Ministerin. – Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/9878 an den Rechtsausschuss**. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

14 Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg von 2010 bis 2016

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/9900

erste Lesung

Ich erteile Herrn Minister Lienenkämper das Wort zur Einbringung des Gesetzentwurfes.

Lutz Lienenkämper, Minister für Bauen und Verkehr: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Neben dem Bund und allen anderen Ländern beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen seit 1998 an der Finanzierung der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg. Deren wesentliche Aufgabe ist es, Such- und Fundmeldungen zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen und kriegsbedingt verlagerten Kulturgütern entgegenzunehmen, zu dokumentieren und durch Veröffentlichung in der Internetdatenbank www.lostart.de eine weltweite Recherche nach diesen Objekten und den Umständen ihres Verlustes zu ermöglichen. Hierdurch sollen das Auffinden und die Identifizierung gesuchter Stücke unterstützt und letztlich Rückgaben initiiert werden.

In engem Zusammenhang damit steht die Funktion der Koordinierungsstelle als Geschäftsstelle für die sogenannte Beratende Kommission unter Leitung von Frau Prof. Limbach, die im Bedarfsfall in konkreten Rückgabefällen mediatierend tätig wird.

Grundlage für die Arbeit der Koordinierungsstelle ist die vorliegende Verwaltungsvereinbarung, die die bisherige bis zum 31. Dezember 2009 geltende Vereinbarung, der der Landtag Nordrhein-Westfalen im Dezember 2004 zugestimmt hatte, ersetzt und die im Wesentlichen Aufgaben, Struktur und Finanzierung der Koordinierungsstelle regelt. Die Laufzeit der Vereinbarung, in der eine Ausweitung der Aufgaben um die Administration der künftigen Website Kulturgutschutz Deutschland vorgesehen ist, erstreckt sich vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2016.

Zu den jährlichen Gesamtkosten von ca. 499.000 € tragen Bund und Länder jeweils die Hälfte bei. Dabei beläuft sich der vom Land Nordrhein-Westfalen zu leistende Beitrag für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung auf 13.304,74 € pro Jahr.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. September 2009 der Gemeinsamen Vereinbarung zugestimmt und, da sie Merkmale eines Staatsvertrages erfüllt, beschlossen, sie dem Landtag zwecks Einholung der Zustimmung gemäß Art. 66 Abs. 2 der Landesverfassung zuzuleiten.

Angesichts der hohen kulturpolitischen Bedeutung der Thematik und der in diesem Zusammenhang gebotenen Sensibilität bitte ich auch Sie, dem Abschluss der Gemeinsamen Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg gemäß Art. 66 Abs. 2 unserer Landesverfassung zuzustimmen.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Herr Minister Lienenkämper. – Der Ältestenrat emp-